

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Dritter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

Dritter Abschnitt.

§. 1. Der Fürst setzt Aurich in Defensions-Stand, und schreibt den prorogirten Landtag nach Aurich aus. Dagegen laden die Administratoren die ständischen Glieder nach Hinte zu dem Landtage ein. §. 2. Es tritt daher der außerordentliche Fall ein, daß zwei verschiedene Landtage, der eine in Hinte und der andere in Aurich gehalten werden. Wenige Deputirte finden sich in Aurich, viele in Hinte ein. Letztere verbinden sich noch fester unter sich. §. 3. Das fürstliche Ministerium sucht die Eingefessenen in Norden, Aurich, und auf dem platten Lande zu überholen, sich den kaiserlichen Decreten zu unterwerfen. Dagegen bemühen sich die in Hinte versammelten Stände durch ein gedrucktes und vielfach angeschlagenes Placat die fürstliche Absicht zu vereiteln. Der Fürst läßt hierauf dieses Placat abreißen und an den Pranger anschlagen. §. 4. Erste Trennung der Stände in gehorsame und rechtmäßige, oder in neue und alte Stände. §. 5. Der König von Preußen und die General-Staaten suchen den Fürsten und die Stände zur Beilegung der Streitigkeiten zu bewegen. §. 6. Nach Absterben der Fürstin. §. 7. vermählet sich der Fürst mit der Prinzessin Sophia Carolina von Brandenburg-Bayreuth. §. 8. Auf ein von dem Fürsten ertheiltes sicheres Geleitt finden sich die Stände wieder in Aurich ein. Man einiget sich über das Deichwesen; allein in der Hauptsache bleibt es bei den vorigen Irrungen. §. 9. Dagegen vereinigen sich die Stände mit der Stadt Emden über die zwischen ihnen vorschwebenden Streitigkeiten. §. 10. Inzwischen erfolgt das dritte kaiserliche Decret, worin die vorigen Decrete bestätigt und näher bestimmt werden. §. 11. und dann noch ein besonderes Decret an die ordinaire Deputirten und Administratoren. §. 12. Der Kaiser giebt dem König von Preußen, als Churfürsten von Brandenburg auf, die in Ostfriesland stehenden Truppen abzuführen, und sich nicht in die ostfriesischen Streitigkeiten zu mischen. §. 13. und 14. ordnet ein neues Conservatorium, ingleichen eine Untersuchungs- und Executions-Commission auf den König von Pohlen, als Churfürsten von

v
 Sachsen und Herzog von Braunschweig an, §. 15: erläßt an den Bischof von Münster ein Pönal-Mandat, die erhaltenen Subsidien der Landes-Casse wieder zurückzuzahlen. §. 16. und fodert durch besondere Patente alle ostfriesische Unterthanen auf, sich so wohl den bisherigen kaiserlichen Decreten, als den künftigen Verfügungen der neu bestellten kaiserlichen Commission zu unterwerfen.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Die alten Stände erklären, sich den neuern kaiserlichen Decreten in so weit zu unterwerfen, als solche mit den Landes-Verträgen übereinstimmen. Sie suchen wider diese Decrete Restitutionem in integrum nach.
 §. 2. Der König von Preussen mahnet die Stände von allen Gewaltthätigkeiten ab. §. 3. und rechtfertiget sich wegen seines Benehmens in den ostfriesischen Streitigkeiten bei dem Kaiser. Dagegen stehet der Bischof von Münster von der mit den Ständen getroffenen Convention ab. §. 4. Die Administratoren lassen wieder neu eingewilligte Schatzungen executivisch betreiben. Dies veranlasset Gährung und dann einen Tumult in Norden. Die angerückte ständische Miliz wird mit einem Steinregen empfangen, und zum Abzug gezwungen. §. 5. Der Fürst setzet einige Magistrats-Personen in Norden ab. §. 6. Norden submitiret sich den kaiserlichen Decreten. Die Stände erbieten sich zu einem Vergleich, der Fürst aber bestehet lediglich auf die kaiserlichen Decrete. §. 7. Der König von Pohlen und der Herzog von Braunschweig ernennen den Vice-Canzler Ritter und den Hofrath Köber zu ihren subdelegirten Commissarien. Die Stände reichen bei dem Reichshofrath wider die zu eröffnende kaiserliche Commission Ablehnungs- und Recusations-Schriften ein, und protestiren durch ein abgedrucktes Placat wider einen von dem Fürsten ausgeschriebenen Landtag.
 §. 8. Die ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Kreises beschwerten sich bei dem Kaiser, daß ihnen nicht die Untersuchungs und Manutenez-Commission anvertrauet worden, werden aber abschlägig beschieden.

Fünf-